



**Was Sie über das Verbraucher-
insolvenzverfahren wissen
sollten.**



1. Anwendungsbereich	4
2. Aufbau des Verbraucherinsolvenzverfahrens	4
A. Außergerichtlicher Einigungsversuch	5
B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	5
C. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren	8
D. Vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren	9
E. Wohlverhaltenszeit	11
F. Verzeichnis der Insolvenzgerichte	13

Neubeginn ohne Schulden

Ein Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Anwendungsbereich

Die Insolvenzordnung hat nicht nur das Konkurs- und Vergleichsrecht der alten Länder und das Gesamtvollstreckungsverfahren der neuen Länder abgelöst. Vielmehr erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher erstmalig die Chance, von ihren restlichen Schulden befreit zu werden. Das Verfahren steht Personen offen, die nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind oder gewesen sind, z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Rentnerinnen und Rentnern oder Arbeitslosen. Im Ausnahmefall kann auch über das Vermögen von ehemals Selbstständigen das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet werden, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubar in diesem Sinne sind die Vermögensverhältnisse nur, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner zum Zeitpunkt des Eröffnungsantrages weniger als 20 Gläubiger hat. Voraussetzung für die Entschuldung nach der Insolvenzordnung ist, dass Schuldnerinnen oder Schuldner zahlungsunfähig sind oder ihre Zahlungsunfähigkeit droht. Unerheblich ist, wann die Schulden entstanden sind. Auch Personen, die bereits ein Konkursverfahren durchlaufen haben, können die Möglichkeiten des neuen Gesetzes zur Restschuldbefreiung nutzen.

2. Aufbau des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Die Insolvenzordnung sieht hierfür vier selbstständige, nur nacheinander mögliche Abschnitte vor:

A. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Zunächst müssen Schuldnerinnen oder Schuldner außergerichtlich versuchen, sich mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zu einigen. Dieser Einigungsversuch ist zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens. Er muss ernsthaft betrieben werden. Nicht ausreichend sind allgemeine mündliche oder schriftliche Anfragen bei den Gläubigerinnen und Gläubigern, ob sie bereit sind, sich gütlich über die Tilgung der Verbindlichkeiten zu einigen. Schuldnerinnen oder Schuldner haben vielmehr ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, wie sie ihre Schulden begleichen möchten. Dazu können sie z. B. einen Zahlungs- und Tilgungsplan vorlegen. Bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung können z. B. Schuldnerberatungsstellen oder Anwältinnen und Anwälte helfen.

B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Gelingt es trotz des ernsthaften Bemühens nicht, eine Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern herbeizuführen, kann die Schuldnerin oder der Schuldner bei Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verbinden. Amtliche Vordrucke, deren Verwendung vorgeschrieben ist, liegen bei diesen Gerichten vor. Die Formulare sind auch in das Internetangebot des Justizministeriums eingestellt worden und stehen dort zum Download bereit (www.justiz.nrw.de).

Für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Schuldnerin oder der Schuldner wohnt. In Nordrhein-Westfalen werden die Insolvenzsachen von folgenden Amtsgerichten bearbeitet:

Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Bonn, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Köln, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal.

Die genauen Adressen der Gerichte können Sie dem Anhang zu dieser Broschüre entnehmen.

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat die insolvente Person eine Bescheinigung vorzulegen, dass sie innerhalb der letzten sechs Monate vergeblich versucht hat, eine außergerichtliche Einigung mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern auf der Grundlage eines Plans herbeizuführen. Diese Bescheinigung muss von einer geeigneten Person oder geeigneten Stelle ausgestellt werden. Die Länder können nähere Bestimmungen dazu treffen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind. In Nordrhein-Westfalen hat der Landtag mit dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23. Juni 1998 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1998) eine Regelung zu den geeigneten Stellen getroffen. **Geeignete Stellen** im Sinne der Insolvenzordnung sind danach nur solche, die von der Bezirksregierung Düsseldorf anerkannt werden. Anerkennungsvoraussetzung ist u. a., dass mindestens eine Person in der Stelle tätig ist, die über eine ausreichende praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung (in der Regel zwei Jahre) verfügt. Ausgeschlossen ist die Anerkennung, wenn neben der Schuldnerberatung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden.

Über die Frage, **welche Personen geeignet** sind, das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu bescheinigen, haben die Insolvenzgerichte zu entscheiden. In jedem Fall geeignet sind die zur Rechtsberatung befugten Personen, also Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat die Schuldnerin oder der Schuldner außerdem den Plan, der dem außergerichtlichen Einigungsversuch zu Grunde lag, vorzulegen und die wesentlichen Gründe für das Scheitern dieses Planes darzulegen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und Einkommens (Vermögensverzeichnis),
- eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht),
- ein Gläubiger- sowie ein Forderungsverzeichnis sowie
- die Erklärung, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Ferner ist ein Schuldenbereinigungsplan beizufügen. Dieser ist ein selbstständiger Vorschlag gegenüber dem Plan beim außergerichtlichen Einigungsversuch. Er hat alle Maßnahmen zu enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der insolventen Person zu einer angemessenen Schuldenbereinigung führen. Welche Maßnahmen dies im einzelnen sind, kann die Schuldnerin oder der Schuldner frei entscheiden. In Betracht kommen z.B. Stundungen, Ratenzahlungen und der teilweise Erlass der Schulden. Möglich sind auch Anpassungs- und Änderungsklauseln für den Fall, dass sich die wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners ändern, z. B. durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Familienzuwachs. In den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubigerinnen und Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

Werden die vorgenannten Unterlagen trotz nochmaliger Aufforderung durch das Gericht nicht vollständig eingereicht, so gilt der Antrag als zurückgenommen, d. h. das Verfahren ist beendet.

C. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

In der ersten Phase des gerichtlichen Verfahrens entscheidet das Gericht noch nicht über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Vielmehr kann es zunächst noch einmal versuchen, eine gütliche Einigung zwischen der Schuldnerin oder dem Schuldner und den Gläubigerinnen und Gläubigern herbeizuführen, wenn eine solche Einigung Aussicht auf Erfolg verspricht. In diesem Fall fordert das Gericht die insolvente Person zunächst auf, die erforderliche Zahl von Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von zwei Wochen bei Gericht einzureichen. Diese Unterlagen stellt es sodann den von der insolventen Person benannten Gläubigerinnen und Gläubigern zu und fordert sie auf, innerhalb eines Monats zu dem Schuldenbereinigungsplan sowie dem Gläubiger-, Forderungs- und Vermögensverzeichnis Stellung zu nehmen. Außerdem weist es die Gläubigerinnen und Gläubiger darauf hin, dass das Gläubiger-, Forderungs- und Vermögensverzeichnis beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind. Äußern sich diese Personen nicht, so wird deren Verhalten als Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan gewertet. Stimmen alle Gläubigerinnen und Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zu, so gilt der Plan als angenommen. Er hat dieselben Wirkungen wie ein gerichtlicher Vergleich. Die Schuldnerin oder der Schuldner hat nicht mehr die ursprünglichen Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger zu erfüllen, sondern nur noch die im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Verbindlichkeiten.

Falls nicht alle, jedoch mehr als die Hälfte der Gläubigerinnen und Gläubiger – nach Köpfen und Forderungssummen – dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen, kann das Gericht die fehlende Zustimmung Einzelner ersetzen, wenn diese durch die Regelungen im Schuldenbereinigungsplan nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung des Insolvenzverfahrens. Die Schuldenbereinigung soll also an der ungerechtfertigten Ab-

lehnung des Plans durch einzelne Gläubigerinnen und Gläubiger nicht scheitern.

Diejenigen, die keine Gelegenheit hatten, am Zustandekommen des Schuldenbereinigungsverfahrens mitzuwirken, können weiterhin ihre volle Forderung verlangen. Wichtig ist daher, dass alle Gläubigerinnen und Gläubiger benannt werden, damit diese in die Schuldenbereinigung einbezogen werden können.

D. Vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans oder wurde der gerichtliche Einigungsversuch mangels Erfolgsaussicht nicht durchgeführt, so hat das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu entscheiden. Voraussetzung für die Eröffnung ist, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt sind. Dazu gehören Gerichtsgebühren und gerichtliche Auslagen (z. B. Vervielfältigungskosten). Wie hoch die Kosten im Einzelfall sind, hängt von dem Wert des Schuldnervermögens und der Höhe der entstandenen Auslagen ab. Für Gerichtskosten sind mindestens 75,00 € anzusetzen, für Auslagen rd. 500,00 €.

Die Kosten sind vorrangig aus der Insolvenzmasse zu zahlen. Unter Insolvenzmasse versteht man das gesamte pfändbare Vermögen, das der insolventen Person zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört, und das sie während des Verfahrens erlangt. Ausgenommen davon sind die unpfändbaren Gegenstände, z. B. das unpfändbare Einkommen, die notwendigsten Einrichtungsgegenstände und Kleidungsstücke sowie die Dinge, die zur Berufsausübung benötigt werden. Reicht die Masse nicht aus und ist auch eine Vorschusszahlung durch die insolvente Person oder einen Dritten nicht möglich, so kann das Gericht auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners die Verfahrenskosten stunden. Eine Stundung kann nur gewährt werden, wenn ebenfalls ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt ist. Beizufü-

gen sind dem Stundungsantrag eine Aufstellung über das Vermögen sowie über die Höhe der laufenden Einnahmen und der laufenden Verbindlichkeiten nebst der entsprechenden Belege. Darüber hinaus hat die insolvente Person eine Erklärung vorzulegen, dass sie nicht wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist und sie in den letzten zehn Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag keine Restschuldbefreiung erhalten hat oder ihr diese versagt worden ist. Kann sie eine derartige Erklärung nicht abgeben, ist die Stundung der Verfahrenskosten ausgeschlossen. Für den Stundungsantrag halten die Insolvenzgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen Vordrucke bereit.

Nach der Eröffnung wird das vereinfachte Insolvenzverfahren durchgeführt. Dabei wird die Insolvenzmasse in der Regel durch einen vom Gericht bestellten Treuhänder verwertet. Auf Anordnung des Insolvenzgerichts kann von einer Verwertung der Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist einen Betrag an den Treuhänder zahlt, der dem Wert der Masse entspricht.

Am Ende des vereinfachten Insolvenzverfahrens kündigt das Gericht die Restschuldbefreiung an, wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger Versagungsgründe nicht glaubhaft gemacht haben. Die Restschuldbefreiung ist vom Gericht zu versagen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner

- wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

- in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag bereits Restschuldbefreiung erhalten hat oder diese versagt worden ist,
- während des Verfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt oder im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet hat.

E. Wohlverhaltenszeit

Nach der Durchführung des Insolvenzverfahrens beginnt das Restschuldbefreiungsverfahren. In einer sog. „Wohlverhaltenszeit“ muss die insolvente Person den pfändbaren Teil ihres Arbeitseinkommens oder an dessen Stelle tretende laufende Bezüge an einen Treuhänder abführen, eine zumutbare Arbeit annehmen und jeden Arbeitsplatzwechsel melden. Wird eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, müssen die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so gestellt werden, wie wenn die Schuldnerin oder der Schuldner ein angemessenes Arbeitsverhältnis eingegangen wäre. Die Wohlverhaltenszeit beträgt sechs Jahre nach Eröffnung des Verfahrens, wenn das Insolvenzverfahren ab dem 1. Dezember 2001 eröffnet wurde. Bei zuvor eröffneten Insolvenzverfahren beträgt die Wohlverhaltenszeit sieben Jahre ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens; bei Schuldnern, die bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig waren, jedoch nur fünf Jahre. Der Treuhänder hat die Beträge, die er erhält, einmal jährlich an die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger zu verteilen, sofern gestundete Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind. Um die Motivation der insolventen Person zu stärken, überlässt der Treuhänder dieser ab dem fünften Jahr nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens einen Teil der aus der Abtretung des Arbeitseinkommens erhaltenen Beträge. Im fünften Jahr erhält sie 10 % des pfändbaren Teils ihrer Bezüge und im sechsten Jahr 15 % zu-

sätzlich zu dem pfändungsfreien Betrag, der ihr ohnehin verbleibt. Soweit noch gestundete Verfahrenskosten zurückzuführen sind, sind die zusätzlichen Beträge, die der Schuldnerin bzw. dem Schuldner verbleiben, geringer.

Während der Wohlverhaltenszeit sind Zwangsvollstreckungen einzelner Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger unzulässig. Pfändungen werden mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam, Abtretungen zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt.

Verhält die Schuldnerin oder der Schuldner sich während der Wohlverhaltenszeit redlich, so erlässt ihr oder ihm das zuständige Amtsgericht nach Ablauf dieser Zeit die bisherigen Schulden. Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder; ferner Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern die Gläubigerinnen oder Gläubiger bei der Anmeldung ihrer Forderung die Tatsachen angegeben haben, aus denen sich ihrer Einschätzung nach dieser Rechtsgrund ergibt. Ebenfalls ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die der insolventen Person zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Schuldnerin oder der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubigerschaft erheblich beeinträchtigt hat, so kann das Amtsgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung innerhalb eines Jahres danach widerrufen.

F. Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1999 zuständigen Gerichte für die Bearbeitung der Insolvenzsachen

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf:

Amtsgericht Düsseldorf

Postfach 10 11 40
40002 Düsseldorf

Mühlenstraße 34
40213 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 83 06-0
Telefax: (02 11) 83 06-1 61

Amtsgericht Krefeld

Postfach 10 10 53
47710 Krefeld

Nordwall 131
47798 Krefeld

Telefon: (0 21 51) 847-0
Telefax: (0 21 51) 847-438

Amtsgericht Duisburg

Postfach 10 01 10
47001 Duisburg

Kardinal-Galen-Straße 124-132
47058 Duisburg

Telefon: (02 03) 99 28-0
Telefax: (02 03) 99 28-5 07

Amtsgericht Mönchengladbach

Postfach 10 16 20
41016 Mönchengladbach

Hohenzollernstraße 157
41061 Mönchengladbach

Telefon: (0 21 61) 2 76-0
Telefax: (0 21 61) 2 76-347

Amtsgericht Kleve

Postfach 14 51
47514 Kleve

Schloßberg 1 (Schwanenburg)
47533 Kleve

Telefon: (0 28 21) 87-0
Telefax: (0 28 21) 87-1 00

Amtsgericht Wuppertal

Postfach 10 18 29
42018 Wuppertal

Eiland 2
42103 Wuppertal

Telefon: (02 02) 4 98-0
Telefax: (02 02) 4 98-36 01

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm:

Amtsgericht Arnsberg

Postfach 51 45, 51 55
59818 Arnsberg

Eichholzstraße 4
59821 Arnsberg

Telefon: (0 29 31) 8 04-6
Telefax: (0 29 31) 8 04-7 77

Amtsgericht Bochum

Postfach 10 01 70
44701 Bochum

Viktoriastraße 14
44787 Bochum

Telefon: (02 34) 9 67-0
Telefax: (02 34) 9 67-24 24

Amtsgericht Bielefeld

Postfach 10 02 87
33502 Bielefeld

Gerichtstraße 6
33602 Bielefeld

Telefon: (05 21) 5 49-0
Telefax: (05 21) 5 49-25 38

Amtsgericht Detmold

Postfach 11 63
32701 Detmold

Heinrich-Drake-Straße 3
32756 Detmold

Telefon: (0 52 31) 7 68-1
Telefax: (0 52 31) 7 68-4 00

Amtsgericht Dortmund

Postfach 10 50 27
44040 Dortmund

Gerichtsstraße 22
44135 Dortmund

Telefon: (02 31) 9 26-0
Telefax: (02 31) 9 26-2 10 90

Amtsgericht Essen

Postfach 10 02 63
45002 Essen

Zweigertstraße 52
45130 Essen

Telefon: (02 01) 8 03-0
Telefax: (02 01) 8 03-1000 u. 1001

Amtsgericht Hagen

Postfach 120
58001 Hagen

Hagener Straße 145
58099 Hagen

Telefon: (0 23 31) 9 67-5
Telefax: (0 23 31) 9 67-700

Oberlandesgerichtsbezirk Köln:**Amtsgericht Aachen**

Postfach 10 18 26
52018 Aachen

Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

Telefon: (02 41) 94 25-0
Telefax: (02 41) 9425-8 00 01

Amtsgericht Bonn

53105 Bonn

Wilhelmstraße 21-23
53111 Bonn

Telefon: (02 28) 7 02-0
Telefax: (02 28) 7 02-2906

Amtsgericht Münster

Postfach 61 65
48136 Münster (Westf.)

Gerichtsstraße 2-6
48149 Münster (Westf.)

Telefon: (02 51) 4 94-0
Telefax: (02 51) 4 94-25 80

Amtsgericht Paderborn

33095 Paderborn

Am Bogen 2-4
33098 Paderborn

Telefon: (0 52 51) 1 26-0
Telefax: (0 52 51) 1 26-3 60

Amtsgericht Siegen

Postfach 10 12 52
57012 Siegen

Berliner Straße 21-22
57072 Siegen

Telefon: (02 71) 33 73-0
Telefax: (02 71) 33 73-449, 447

Amtsgericht Köln

50922 Köln

Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Telefon: (02 21) 4 77-0
Telefax: (02 21) 4 77-33 33 u. 33 34

Die Anschriften aller anerkannten Schuldnerberatungsstellen finden Sie in der Broschüre „Endlich wieder ohne Schulden“ des Familienministeriums Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf bzw. im Internet unter: www.mgffi.nrw.de.

Mehr Informationen zum Insolvenzverfahren finden Sie im Bürgerservice von www.justiz.nrw.de sowie unter www.bmj.bund.de.

Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
B 22/Stand: 2009
Fotos: Burkhard Maus



Alle Broschüren und Faltpapiere des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter **0180 3 100 110** (0,09 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) bestellen.

Druck:

jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de

